

SICHERHEITSDATENBLATT

Braas Originalfarbe, Version 1.0 vom 16.06.2015 Seite 1 von 15

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

- **Handelsname:** Braas Originalfarbe

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

- **Relevante identifizierte Verwendungen:**
Beschichtungsstoff
- **Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
Keine Angaben verfügbar.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- **Firmenname:** Braas GmbH
Frankfurter Landstrasse 2-4
61440 Oberursel
Deutschland
Tel: +49 6171 61 014
Fax: +49 6171 61 2330
Homepage: www.braas.de
- **Auskunftgebender Bereich:** Umwelt und Arbeitssicherheit

1.4. Notrufnummer

GBK Gefahrgut Büro GmbH Ingelheim
+49 (0) 6132/84463

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

- Aquatic Chronic 2 H411
- Flam. Liq. 3 H226
- STOT SE 3 H335
- STOT SE 3 H336

- **Hinweise zur Einstufung:**

Die Einstufung des Produkts wurde auf Basis der folgenden Verfahren gemäß Artikel 9 und den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ermittelt:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten gem. Anhang I, Teil 2

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren gem. Anhang I, Teil 3, 4 und 5.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

- **Gefahrenpiktogramm:**



GHS02 GHS07 GHS09

- **Signalwort:** Achtung
- **Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:** Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten

SICHERHEITSDATENBLATT

Braas Originalfarbe, Version 1.0 vom 16.06.2015 Seite 2 von 15

- **Gefahrenhinweise:** H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H335: Kann die Atemwege reizen.
H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- **Gefahrenhinweise (EU):** EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- **Sicherheitshinweise:** P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P370+P378: Bei Brand: Wassersprühstrahl, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid zum Löschen verwenden.
P405: Unter Verschluss aufbewahren.
P501: Inhalt/Behälter gemäß lokalen und nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

- **PBT-Beurteilung:** Die Bestandteile des Produktes gelten nicht als PBT.
- **vPvB-Beurteilung:** Die Bestandteile des Produkts gelten nicht als vPvB.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. **Stoffe:** Nicht zutreffend. Das Produkt ist kein Stoff.

3.2. Gemische:

• Gefährliche Inhaltsstoffe:

Nr.	CAS/EG/Index/REACH Nr.	Einstufung (EG) 1272/2008 (CLP)	Konzentration	%
1	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten			
	- 918-668-5 - 01-2119455851-35	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H335 STOT SE 3; H336 Aquatic Chronic 2; H411 Asp. Tox. 1; H304 EUH066	≥25,00 – <50,00	Gew%
2	2-Methoxy-1-methylethylacetat			
	108-65-6 203-603-9 607-195-00-7 01-2119475791-29	Flam. Liq. 3; H226	<5,00	Gew%

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

SICHERHEITSDATENBLATT

Braas Originalfarbe, Version 1.0 vom 16.06.2015 Seite 3 von 15

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- **Allgemeine Hinweise:** In Zweifelsfällen oder bei Auftreten von Symptomen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund einflößen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
- **Nach Einatmen:** An die frische Luft bringen, Betroffenen warm halten und in Ruhelage bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
- **Nach Hautkontakt:** Kontaminierte Kleidung entfernen. Haut sorgfältig mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Hautreinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden!
- **Nach Augenkontakt:** Kontaktlinsen entfernen, Augenlider für mindestens 10 Minuten geöffnet halten und reichlich mit sauberem, frischem Wasser spülen und unverzüglich ärztlichen Rat einholen.
- **Nach Verschlucken** Bei Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser spülen (nur wenn die Person bei Bewußtsein ist) und sofort Arzt konsultieren! Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen einleiten!

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben verfügbar.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel:

- **Geeignete Löschmittel:** Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)
- **Ungeeignete Löschmittel:** Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO); Kohlendioxid (CO₂); Toxische Pyrolyseprodukte. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- **Nicht für Notfälle geschultes Personal:** Von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.
- **Einsatzkräfte:** Keine Angaben verfügbar. Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Braas Originalfarbe, Version 1.0 vom 16.06.2015 Seite 4 von 15

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern - Verwendung von Lösemitteln vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angaben verfügbar.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

• Hinweise zum sicheren Umgang:

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Arbeiter sollten antistatische Kleidung inkl. Schuhwerk tragen und Böden sollten leitfähig sein. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieses Gemisches nicht einatmen. Trockenschleifen, autogenes Schneiden und / oder Schweißen des trockenen Lackfilms kann Staub und / oder gefährliche Dämpfe verursachen. Nass [schleifen] / [mattieren] ist wo immer möglich zu verwenden. Einatmen von Schleifstaub vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

• Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht Essen und Trinken - Nicht Rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege sorgen.

• Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Gemisch kann sich elektrostatisch aufladen; beim Umfüllen von einem Behälter in einen anderen immer Erdung durchführen. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

• Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen:

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter trocken, dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten.

• Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern. Behälter dicht geschlossen halten. Hinweise auf dem Etikett beachten.

• Zusammenlagerungshinweise:

Entfernt von Oxidationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien lagern.

• Lagerklasse gemäß TRGS 510

3 Entzündbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angaben verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

Braas Originalfarbe, Version 1.0 vom 16.06.2015 Seite 5 von 15

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

• Arbeitsplatzgrenzwerte:

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9,Aromaten		918-668-5
	TRGS 900 Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösemittel (Lösemittelkohlenwasserstoffe), additiv-frei: C9-C15 Aromaten Wert 100 mg/m ³ Spitzenbegrenzung 2 (II)		
2	2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6	203-603-9
	2000/39/EWG 2-Methoxy-1-methylethylacetate Kurzzeitwert 550 mg/m ³ 100 ml/m ³ Wert 275 mg/m ³ 50 ml/m ³ Hautresorption / Sensibilisierung Skin		
	TRGS 900 2-Methoxy-1-methylethylacetat Wert 270 mg/m ³ 50 ml/m ³ Spitzenbegrenzung 1(I) Schwangerschaftsgruppe Y		

• DNEL und PNEC Werte:

DNEL Werte (Arbeitnehmer)

Nr.	Name des Stoffs Aufnahmeweg	Einwirkungsdauer	Wirkung	CAS / EG Nr. Wert
1	Kohlenwasserstoffe, C9,Aromaten			- / 918-668-5
	dermal	Langzeit (chronisch)	systemisch	25 mg/kg/Tag
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	systemisch	150 mg/m ³
2	2-Methoxy-1-methylethylacetat			108-65-6 / 203-603-9
	dermal	Langzeit (chronisch)	systemisch	153,5 mg/kg/Tag
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	systemisch	275 mg/m ³

DNEL Werte (Verbraucher)

Nr.	Name des Stoffs Aufnahmeweg	Einwirkungsdauer	Wirkung	CAS / EG Nr. Wert
1	Kohlenwasserstoffe, C9,Aromaten			- / 918-668-5
	oral	Langzeit (chronisch)	systemisch	11 mg/kg/Tag
	dermal	Langzeit (chronisch)	systemisch	11 mg/kg/Tag
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	systemisch	32 mg/m ³
2	2-Methoxy-1-methylethylacetat			108-65-6 / 203-603-9
	oral	Langzeit (chronisch)	systemisch	1,67 mg/kg/Tag
	dermal	Langzeit (chronisch)	systemisch	54,8 mg/kg/Tag
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	systemisch	33 mg/m ³

SICHERHEITSDATENBLATT

Braas Originalfarbe, Version 1.0 vom 16.06.2015 Seite 6 von 15

PNEC Werte

Nr.	Name des Stoffs Umweltkompartiment	Art	CAS / EG Nr. Wert
1	2-Methoxy-1-methylethylacetat		108-65-6 / 203-603-9
	Wasser	Süßwasser	0,635 mg/l
	Wasser	Meerwasser	0,0635 mg/l
	Wasser	Aqua intermittent	6,35 mg/l
	Wasser	Süßwasser Sediment	3,29 mg/kg
	Wasser	Meerwasser Sediment	0,329 mg/kg
	Boden	-	0,29 mg/kg
	Kläranlage (STP)	-	100 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

• Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Wo vernünftigerweise praktikabel sollte dies durch die Verwendung von lokalen Abluftventilatoren und guter allgemeiner Absaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

• Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz:

Wenn Arbeiter Konzentrationen oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes ausgesetzt sind, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Wenn sich Personen, unabhängig ob sie selbst Spritzlackieren oder nicht, während des Lackierens innerhalb der Spritzkabine befinden, ist mit Einwirkung von Aerosolen und Lösemitteldämpfen zu rechnen. Bei solchen Bedingungen sollte Atemschutz während des Spritzlackierens getragen werden, bis die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter die Arbeitsplatzgrenzwerte gefallen sind. Beim Streichen: Filter A2. Beim Spritzen: Filter A2P2. (DIN EN 14387)

Augen-/Gesichtsschutz:

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen. Schutzbrille mit Seitenschutz (DIN EN 166)

Handschutz:

Bei möglichem Hautkontakt mit dem Produkt bietet die Verwendung von Handschuhen, geprüft nach z.B. EN 374, ausreichenden Schutz. Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Arbeitsvorgänge so gestalten, dass nicht dauernd Handschuhe getragen werden müssen.

Geeignetes Material Bei kurzfristigem Kontakt / Spritzschutz: Nitrilkautschuk

Materialstärke > 0,4 mm

Durchdringungszeit > 120 Min.

Geeignetes Material Bei längerem Kontakt: Nitrilkautschuk

Materialstärke > 0,4 mm

Durchdringungszeit > 480 Min.

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Antistatische Kleidung aus Naturfaser oder hitzebeständiger Synthetikfaser tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Braas Originalfarbe, Version 1.0 vom 16.06.2015 Seite 7 von 15

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- **Form/Farbe**

flüssig/gemäß Produktbezeichnung

- **Geruch**

nach Lösemittel

- **Geruchsschwelle**

Keine Daten vorhanden

- **pH-Wert**

Keine Daten vorhanden

- **Siedepunkt / Siedebereich**

Wert > 120 °C

Bezugsstoff Lösemittelgemisch

- **Schmelzpunkt / Schmelzbereich**

Keine Daten vorhanden

- **Zersetzungspunkt / Zersetzungsbereich**

Keine Daten vorhanden

- **Flammpunkt**

Wert 45 - 48 °C

Methode geschlossener Tiegel

- **Zündtemperatur**

Wert > 200 °C

Bezugsstoff Lösemittelgemisch

- **Selbstentzündungstemperatur**

Keine Daten vorhanden

- **Oxidierende Eigenschaften**

Nicht anwendbar

- **Explosive Eigenschaften**

Keine Daten vorhanden

- **Entzündbarkeit (fest, gasförmig)**

Nicht anwendbar

- **Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze**

Wert > 0,6 Vol-%

Bezugsstoff Lösemittelgemisch

- **Obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze**

Wert > 7,5 Vol-%

Bezugsstoff Lösemittelgemisch

- **Dampfdruck**

Wert < 100 hPa

Bezugstemperatur 50 °C

Bezugsstoff Lösemittelgemisch

SICHERHEITSDATENBLATT

Braas Originalfarbe, Version 1.0 vom 16.06.2015 Seite 8 von 15

- **Dampfdichte**

Keine Daten vorhanden

- **Verdampfungsgeschwindigkeit**

Keine Daten vorhanden

- **Relative Dichte**

Keine Daten vorhanden

- **Dichte**

Wert	0,98 - 1,15 g/cm ³
Bezugstemperatur	20 °C
Methode	DIN 51757

- **Wasserlöslichkeit**

Bemerkung nicht mischbar

- **Löslichkeit(en)**

Keine Daten vorhanden

- **Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser**

Keine Daten vorhanden

- **Viskosität**

Wert	34 - 38 Sek.
Bezugstemperatur	20 °C
Methode	DIN EN 2431 (6 mm)

- **Lösemitteltrennprüfung**

Wert	< 3 %
Bezugstemperatur	20 °C

9.2. Sonstige Angaben

- **Sonstige Angaben**

Keine Angaben verfügbar.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von Oxydationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, offene Flammen und andere Zündquellen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Braas Originalfarbe, Version 1.0 vom 16.06.2015 Seite 9 von 15

10.5. Unverträgliche Materialien

Von Oxydationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei bestimmungsgemäßer Lagerung, Handhabung, Beförderung. Bei Brand: siehe Abschnitt 5.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

• Akute orale Toxizität:

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9,Aromaten	-	918-668-5
	LD50 > 3492 mg/kg Körpergewicht Spezies Ratte Quelle ECHA		
2	2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6	203-603-9
	LD50 8530 mg/kg Körpergewicht Spezies Ratte Quelle ECHA		

• Akute dermale Toxizität:

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9,Aromaten	-	918-668-5
	LD50 > 3160 mg/kg Körpergewicht Spezies Kaninchen Methode OECD 402 Quelle ECHA		
2	2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6	203-603-9
	LD50 > 2000 mg/kg Körpergewicht Spezies Kaninchen Methode OECD 402 Quelle ECHA		

• Akute inhalative Toxizität:

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9,Aromaten	-	918-668-5
	LC50 > 6,193 mg/l Expositionsdauer 4 Std. Aggregatzustand Dampf Spezies Ratte Methode OECD 403 Quelle ECHA Bewertung/Einstufung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

SICHERHEITSDATENBLATT

Braas Originalfarbe, Version 1.0 vom 16.06.2015 Seite 10 von 15

• **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9,Aromaten	-	918-668-5
	Spezies	Kaninchen	
	Methode	OECD 404	
	Quelle	ECHA	
	Bewertung	schwach reizend	
	Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	

• **Schwere Augenschädigung/-reizung:**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9,Aromaten	-	918-668-5
	Spezies	Kaninchen	
	Methode	OECD 405	
	Quelle	ECHA	
	Bewertung	nicht reizend	

• **Sensibilisierung der Atemwege/Haut:**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9,Aromaten	-	918-668-5
	Aufnahmeweg	Haut	
	Spezies	Kaninchen	
	Methode	OECD 405	
	Quelle	ECHA	
	Bewertung	nicht reizend	

• **Keimzell-Mutagenität:**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9,Aromaten	-	918-668-5
	Quelle	ECHA	
	Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	

• **Reproduktionstoxizität:**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9,Aromaten	-	918-668-5
	Quelle	ECHA	
	Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	

• **Karzinogenität:**

Keine Daten vorhanden

• **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:**

Keine Daten vorhanden

• **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:**

Keine Daten vorhanden

• **Aspirationsgefahr:**

Keine Daten vorhanden

SICHERHEITSDATENBLATT

Braas Originalfarbe, Version 1.0 vom 16.06.2015 Seite 11 von 15

• **Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition:**

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Gemisch führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und Absorption durch die Haut verursachen. Flüssigkeitsspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen. Einnahme kann Übelkeit, Diarrhöe und Erbrechen verursachen. Berücksichtigt sind, wenn bekannt, verzögerte und unmittelbare Effekte und auch chronische Effekte der Komponenten bei kurz- und langfristiger Exposition durch orale, inhalative und dermale Aufnahme- und Augenkontakt.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

• **Fischtoxizität (akut):**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	-	918-668-5
	LL50	9,2 mg/l	
	Expositionsdauer	96 Std.	
	Spezies	Oncorhynchus mykiss	
	Methode	OECD 203	
	Quelle	ECHA	

• **Fischtoxizität (chronisch):**

Keine Daten vorhanden

• **Daphnientoxizität (akut):**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	-	918-668-5
	EL50	3,2 mg/l	
	Expositionsdauer	48 Std.	
	Spezies	Daphnia magna	
	Methode	OECD 202	
	Quelle	ECHA	

• **Daphnientoxizität (chronisch):**

Keine Daten vorhanden

• **Algtoxizität (akut):**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	-	918-668-5
	EL50	2,9 mg/l	
	Expositionsdauer	72 Std.	
	Spezies	Pseudokirchneriella subcapitata	
	Methode	OECD 201	
	Quelle	ECHA	

SICHERHEITSDATENBLATT

Braas Originalfarbe, Version 1.0 vom 16.06.2015 Seite 12 von 15

• **Algentoxizität (chronisch):**

Keine Daten vorhanden

• **Bakterientoxizität:**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	-	918-668-5
	EC50	> 99 mg/l	
	Expositionsdauer	10 Min.	
	Spezies	Belebtschlamm	
	Methode	OECD 209	
	Quelle	ECHA	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

• **Biologische Abbaubarkeit:**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	-	918-668-5
	Art	BSB	
	Wert	78 %	
	Dauer	28 d	
	Methode	OECD 301 F	
	Quelle	ECHA	
	Bewertung	leicht biologisch abbaubar (readily biodegradable)	

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT-Beurteilung Die Bestandteile des Produktes gelten nicht als PBT.

vPvB-Beurteilung Die Bestandteile des Produkts gelten nicht als vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben verfügbar.

12.7. Sonstige Angaben

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

• **Produkt**

Abfallschlüssel 080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Die aufgeführte(n) Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) gelten als Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muß in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger erfolgen.

Die Entsorgung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Braas Originalfarbe, Version 1.0 vom 16.06.2015 Seite 13 von 15

•Verpackung

Verpackungen müssen restentleert werden und sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Nicht restentleerbare Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen. Restentleerte Gebinde sind der Schrottverwertung bzw. Rekonditionierung zuzuführen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. Transport ADR/RID/ADN

Klasse	3
Klassifizierungscode	F1
Verpackungsgruppe	III
Gefahrennr. (Kemler-Zahl)	30
UN-Nummer	UN1263
Bezeichnung des Gutes	FARBE
Sondervorschrift 640	640E
Tunnelbeschränkungscode	D/E
Gefahrzettel	3
Kennzeichen umweltgefährdend	Symbol „Fisch und Baum“

14.2. Transport IMDG

Klasse	3
Verpackungsgruppe	III
UN-Nummer	UN1263
Proper shipping name	PAINT
Gefahrauslöser	Hydrocarbons, C9, aromatics
EmS	F-E+S-E
Label	3
Kennzeichen für Meeresschadstoffe	Symbol „Fisch und Baum“

14.3. Transport ICAO-TI / IATA

Klasse	3
Verpackungsgruppe	III
UN-Nummer	UN1263
Proper shipping name	Paint
Label	3

14.4. Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar.

14.5. Umweltgefahren

Angaben zu Umweltgefahren, sofern relevant, siehe 14.1 - 14.3.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport innerhalb des Werksgeländes des Verwenders: Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Stellen Sie sicher, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder bei Verschütten zu tun ist.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht relevant

SICHERHEITSDATENBLATT

Braas Originalfarbe, Version 1.0 vom 16.06.2015 Seite 14 von 15

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

• EU Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe)

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e), der/die gemäß REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XIV als zulassungspflichtige Stoff(e) gilt/gelten.

REACH Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) für das Zulassungsverfahren

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e), der/die gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Artikel 59 der REACH Verordnung (EG) 1907/2006 als für die Aufnahme in den Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) in Frage kommende(r) Stoff(e) gilt/gelten.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkte keine(n) Stoff(e), der/die REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII unterliegt/unterliegen.

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Das Produkt unterliegt nicht Anhang I, Teil 1 oder 2.

Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Richtlinie)

VOC-Gehalt 54,47%

Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung

VOC-Grenzwert gemäß Richtlinie 2004/42/EG, Anh. II, Kategorie: i, Typ: Lb = 500 g/l Max.VOC-Wert des gebrauchsfertigen Produkts = < 500 g/

• Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Klasse 2
Quelle Einstufung gemäß VwVwS

Sonstige nationale Vorschriften

Nationale Regeln für den Umgang mit und die Verwendung von Gefahrstoffen sowie die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen sind zu beachten. Zum Beispiel TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) und DGUV-Regeln (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angaben verfügbar.

